

Editorial:
**Spiegle wider
R. Hinger**

ÖBL

Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

Beiträge

Grün – und dennoch lauter?

Christian Handig

EuGH C-258/23: Hausdurchsuchungen der BWB

Beatrix Krauskopf

Rechtsprechung

Urheberrechtsstreit anhängig – Lesen zwischen den Zeilen

Reinhard Hinger

Heizsocken II – Gleich warm, ungleicher Eindruck

Birgit Kapeller-Hirsch

Anordnung einer Ladeluftleitung – Erfinder unter Druck

Christian Kollau; Reinhard Hinger

Dekofiguren – Vorbeugend lächeln

Dominik Hofmarcher

USM Haller II – Das Originelle von Schränken

Reinhard Hinger

Souvenirartikel – Zwei Beklagte unter einer Kappe

Reinhard Hinger

Spiegle wider



REINHARD HINGER

ÖB 2026/59

Richterinnen und Richter suchen sich die Akten nicht aus, die sie zu erledigen haben. Das ist gut so: wegen der festen Geschäftsverteilung, die die Unabhängigkeit flankiert; und um zu vermeiden, des eigenen Unglücks Schmied zu werden.

Traum ...

Doch im Ruhestand darf man von einem spannenden Prozess träumen. Es wäre ein plakativer Plagiatsprozess, bei dem der Kläger vorträgt, der Beklagte habe sein Zeitschriften-Editorial plagiiert (dh einfach abgeschrieben).

Der **Beklagte**, ein treuer Leser der ÖB und Kenner der Entscheidungen *Brompton*,¹ *Birkenstocksandale*² und *Mio/konektra*,³ würde das Abschreiben außer Streit stellen und einwenden, der abgeschriebene Text sei kein Werk, denn er spiegle nicht nur die Persönlichkeit des Klägers nicht wider, sondern überhaupt keine Persönlichkeit; vielmehr sei er dadurch entstanden, dass jemand (vielleicht der Kläger, was aber egal sei) gegenüber einem Daten-ozean Anregungen und Wünsche geäußert habe, zB „Text mit 4000 Zeichen, der die hervorragende Rolle und die lange Geschichte der Zeitschrift erwähnt, der das dort behandelte Fachgebiet der IP als Königsdisziplin der Jurisprudenz hinstellt und die Mitglieder der IP-Community mit dem Argument zum Lesen überredet, sonst den Anschluss an die rasante Rsp der diversen Höchstgerichte zu verlieren“; und daraus habe die Maschine einen Text in der gewünschten Sprache gebaut.

Der **Kläger** wiederum würde nicht nur rechtlich dagegen argumentieren, sondern auf der Tatsachenebene bestreiten, so vorgegangen zu sein. Er habe sich jedes Wort, jede Formulierung und jedes grammatikalische Problem genau überlegt und sogar einige Male zur Rechtschreibung ein Wörterbuch aufgeschlagen. Der Beklagte müsse beweisen, dass eine Maschine den Text geschrieben habe.

Der **Beklagte** würde replizieren, dieser Nachweis sei ihm nicht möglich, doch sei der Text vollkommen frei von irgendwelchen auch nur halbwegs originellen Wendungen, langweilig und stromlinienförmig, sodass prima facie die Quasi(!)-Urheberschaft einer Maschine erwiesen sei. Der Kläger sei näher beim Beweis für die Persönlichkeits-Widerspiegelung.

Der **Kläger** würde diese Überlegungen zur Beweislast als spitzfindig abtun und erklären, er müsse, weil die beiden Texte einander gleichen wie ein Ei dem anderen, weiter gar nichts beweisen. Und schon wären die Parteien und das Gericht dort, wo man oft landet: beim komplizierten Verhältnis der Rechtsfragen zur Beweislast. Der Ausgang wäre offen, und zu etlichen Fragen wäre der Weg zum EuGH deutlich vorgezeichnet.

Den Autorinnen und Autoren, die der Versuchung nicht ganz widerstehen wollen, beim Aneinanderreihen von Wörtern und

Sätzen maschinelle Hilfe zu suchen, könnte empfohlen werden, ein paar kleinere Fehler einzubauen, um sich bei der Beweisfrage Rückenwind zu verschaffen; hie und da könnte ein „widerspiegeln“ oder ein „widerspiegeln“ helfen.



Abb 1: SPIEGEL-Hauptquartier an der Ericusspitze, Hamburg
(© RH)

... und Leben

An dieser Stelle wacht der Verfasser auf und erinnert sich an einen Bericht des SPIEGEL-Chefredakteurs vom 26. 6. 2026: „Weder Roboter noch Reinheitsgebot“.⁴

Die Redaktion hat aus einer wichtigen Richtlinie ein Wort entfernt. Bis dahin galt das Verbot, Artikel maßgeblich von der KI schreiben oder umschreiben zu lassen. Nach einer ausführlichen Diskussion – so der Bericht – wurde das „maßgeblich“ gestrichen. Die neue Botschaft ist jetzt klar: „Wir werden unsere Artikel nicht (also überhaupt nicht) von der KI (um)schreiben lassen. Wir schreiben selber.“

Vielleicht hat die Widerspiegelungs-Judikatur den SPIEGEL (mit Sitz in einer Hafenstadt) dazu angestiftet, lieber im sicheren Hafen des Urheberrechts zu bleiben.

¹ EuGH 11. 6. 2020, C-833/18, ÖB 2021/14, 44 (*Handig*).

² BGH 20. 2. 2025, I ZR 16/24, ÖB 2025/64, 221 (*Hinger*).

³ EuGH 4. 12. 2025, C-580/23 und C-795/23, ÖB 2026/26, 93; *Handig*, iEinzig-artig! Die Rückkehr der Werkhöhe, ÖB 2026/16, 51.

⁴ *Kurbjuweit*, Weder Roboter noch Reinheitsgebot, DER SPIEGEL 27/2026, 48 (26. 6. 2026). S zur Thematik auch *Dürager/Heinzl*, Künstliche Intelligenz und Machine Learning – (k)ein unauflöslicher Widerspruch zum Urheberrechtsgesetz, ÖB 2025/2, 3.

Inhalt

Editorial

- Spiegle wider 197
Reinhard Hinger

Beitrag

- Grün – und dennoch lauter? 199
Rigide Regelungen für Klima-, Nachhaltigkeits- und
Umweltaussagen
Christian Handig

Kurzbeitrag

- Hausdurchsuchungen der Bundeswettbewerbsbehörde
im Lichte der Entscheidung EuGH C-258/23 209
Beatrix Krauskopf

Aktuelle Entscheidungen

- EuGH-Rechtsprechung 211
Jüngste Entscheidungen aus Europa
Astrid Ablasser-Neuhuber, Rainer Beetz, Christian Handig
- Rechtsprechung zu EUIPO-Verfahren 214
Neue Entscheidungen in Registerverfahren zu Unionsmarken und
Unionsdesigns
*Christoph Bartos, Katharina Majchrzak, Alina Alavi Kia, Birgit Kapeller-
Hirsch*
- Rechtsprechung des UPC 218
Neue Entscheidungen des Einheitlichen Patentgerichts
Rainer Beetz
- Rechtsprechung des Europäischen Patentamts 223
Neue Entscheidungen der Beschwerdekammern des EPA
Matthias Brunner
- Rechtsprechung im markenrechtlichen
Registerverfahren 224
Neue Entscheidungen des OLG Wien im Instanzenzug vom ÖPA
David Plasser

Rechtsprechung

- Lesen zwischen den Zeilen 225
Lauterkeitsrecht OGH 22. 7. 2025, 4 Ob 71/25 g (OLG Linz 2 R 34/
25 w), ECLI:AT:OGH0002:2025:00400B00071.25G.0722.000 –
Urheberrechtsstreit anhängig
(Reinhard Hinger)
- Gleich warm, ungleicher Eindruck 227
Designrecht OGH 18. 3. 2025, 4 Ob 106/24 b (OLG Wien 1 R 35/
24 k), ECLI:AT:OGH0002:2025:00400B00106.24B.0318.001 –
Heizsocken II
(Birgit Kapeller-Hirsch)

- Erfinder unter Druck 232
Patentrecht OLG Linz 25. 1. 2025, 11 Ra 1/25 h (LG Steyr
13. 9. 2024), ECLI:AT:OLG0459:2025:0110RA00001.25H.0125.000 –
Anordnung einer Ladeluftleitung
(Christian Kollau, Reinhard Hinger)

- Vorbeugend lächeln 233
Urheberrecht OGH 20. 2. 2026, 4 Ob 166/25 b (OLG Wien 4 R 111/
25 k, LG Wiener Neustadt 28 Cg 83/25 p), ECLI:AT:OGH0002:2026:
00400B00166.25B.0220.000 – Dekofiguren
(Dominik Hofmarcher)

- Weitererzählt: Das Originelle von Schränken 241
Urheberrecht BGH 2. 7. 2026, I ZR 96/22, ECLI:DE:BGH:2026:
020726UIZR96.22.0 – USM Haller II

- Zwei Beklagte unter einer Kappe 242
Prozessrecht OLG Wien 7. 10. 2025, 2 R 105/25 p (HG Wien
4. 7. 2025), ECLI:AT:OLG0009:2025:00200R00105.25P.1007.000 –
Souvenirartikel
(Reinhard Hinger)

Impressum auf der 2. Umschlagseite

So gelangen Sie zu Ihrer digitalen Zeitschrift:
manz.at/zeitschriften-digital